

HBDV-Satzungsneufassung (Synopsis)

| ALT | NEU |
|--|--|
| <p>§1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, GESCHÄFTSJAHR</p> <p>§1.1 Der Verband trägt den Namen "HANSESTADT BREMEN DART VERBAND", im folgenden HBDV abgekürzt.</p> <p>§1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e.V.".</p> <p>§1.3 Der Verband hat seinen Sitz in Bremen.</p> <p>§1.4 Das Verbandsgebiet umfaßt den Raum des Landes Bremen.</p> <p>§1.5 Der HBDV ist Mitglied im Deutschen Dart Verband (DDV).</p> <p>§1.6 Das Geschäftsjahr ist vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des darauffolgenden Jahres.</p> <p>§1.7 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch §3.5 der Satzung.</p> | <p>§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der „Hansestadt Bremen Dart Verband“ e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: HBDV. Der Gründungstag ist der 13.01.1990.</p> <p>(2) Der Verein ist unter der Nr. VR 4803 im Vereinsregister Bremen eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, zudem wird einmal im Jahr zum 31.07./01.08. eine Zwischenabrechnung vorgenommen.</p> <p>(4) Der Verein ist ethnisch, parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(6) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, das Zuständigkeitsgebiet des HBDV als Fachverband für den Dartsport ist das Land Bremen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Förderung der aktiven Dart-Spielerinnen und Spieler b) Förderung, Pflege und Verbreitung des Dartsportes c) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport d) Durchführung von Landesmeisterschaften, Pokal- und Ranglistenturnieren e) Vertretung der Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen f) Förderung der Jugendarbeit im Dartsport g) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes h) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären und geeigneten Dartsportlern <p>(7) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(9) Der HBDV kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des HBDV und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben.</p> <p>(10) Der HBDV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird, welche dem Vorstand untersteht. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltsplanung für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter/innen zu verpflichten/einzustellen und ggf. Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen.</p> <p>(11) Der HBDV ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. (DDV) und dem Landessportbund (LSB) Bremen e.V., deren Satzungen und Ordnungen, als auch jener des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der HBDV insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder anerkennt.</p> |
| <p>§4 RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>§4.1 Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HBDV im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger verbindlich.</p> <p>§4.2 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organe und Amtsträger werden durch diese Satzung und die nachstehend genannten Ordnungen geregelt.</p> <p>§4.3 Geschäftsordnung</p> <p>§4.4 Finanzordnung</p> <p>§4.5 Sport- und Wettkampfordnung</p> <p>§4.6 Schiedsordnung</p> <p>§4.7 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>§4.8 Für Fragen, die in Satzung und Ordnungen des HBDV nicht geregelt sind, gelten sinngemäß Satzung und Ordnungen des DDV.</p> <p>§4.9 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum HBDV und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg</p> | <p>§ 2 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Die Satzung regelt die Grundlagen der Tätigkeit des HBDV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung b) Sport- und Wettkampfordnung c) Jugendordnung sowie Sport- und Wettkampfordnung Jugend d) Finanzordnung e) Beitragsordnung f) Rechts- und Verfahrensordnung g) Ehrenordnung h) Datenschutzordnung <p>Bei Bedarf können weitere Ordnungen hinzugefügt werden. Ordnungen sind generell nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Ordnungen werden grundsätzlich durch das Präsidium erstellt oder geändert. Ausnahmen sind die Jugendordnung sowie die Sport- und</p> |

| | |
|--|---|
| <p>ausgeschlossen, soweit nicht vom Präsidium eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.</p> | <p>Wettkampfordnung Jugend, welche durch die Jugendvertretung selbst erarbeitet werden. Die Rechts- und Verfahrensordnung wird durch das Verbandsgericht erarbeitet und durch das Präsidium freigegeben. Die Finanzordnung und deren Anhänge bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p> <p>(3) Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HBDV-Organen sind für alle Mitglieder verbindlich.</p> <p>(4) Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nur satzungsergänzend sind, werden mit Veröffentlichung wirksam.</p> <p>(5) Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verein berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung auszuüben.</p> |
| <p>§5 MITGLIEDER</p> <p>§5.1 Mitglieder des HBDV e.V sind:</p> <p>§5.1.1 die Dartsportabteilungen der Bremer Vereine. Die Vereine müssen sich die Pflege und Förderung des Sportes zum Ziel gesetzt haben.</p> <p>§5.1.2 Einzelmitglieder, die einen Antrag auf Einzelaufnahme in der Bremer Dartliga gestellt haben.</p> <p>§5.1.3 Passive Fördermitglieder.</p> <p>§5.1.4 Ehrenmitglieder.</p> <p>§5.2 Die Mitgliedschaft im HBDV e.V. wird durch Aufnahme in der Bremer Dartliga erworben.</p> <p>Passive Mitglieder können direkt im HBDV e.V. aufgenommen werden.</p> <p>§5.3 Die Bremer Dartliga ist eine Organisation innerhalb des HBDV e.V, die alle aktiven Spieler zusammenfasst und in Teams und Ligen einteilt.</p> <p>§5.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich von jeder Person beim Ligaleiter des HBDV e.V. einzureichen, der darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.</p> | <p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des HBDV sind:</p> <p>a) Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen Dartsport-Vereine bzw. Sportvereine mit Dartsport-Abteilungen im Verbandsgebiet werden.</p> <p>b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.</p> <p>c) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich nicht aktiv am Dartsport beteiligen, aber den HBDV in seiner Tätigkeit unterstützen.</p> <p>d) Außerordentliche Mitglieder können alle Organisationen werden, deren Zweck und Ziel denen des HBDV nahestehen und nicht widersprechen.</p> <p>e) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Dartsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.</p> <p>(2) Die Mitglieder erkennen die Satzungen des HBDV, des LSB Bremen und des DDV an. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§5.5 Die in der Bremer Dartliga organisierten Einzelmitglieder und Einzelmitglieder der Dartsportabteilungen der Vereine sind durch Annahme des Aufnahmeantrags in der Bremer Dartliga Mitglieder des HBDV e.V.</p> <p>§5.6 Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.</p> <p>§5.7 Personen, die sich besonders um die Förderung des Dartsportes innerhalb des Verbandes verdient gemacht haben, können auf Antrag der Delegierten oder des Präsidiums durch den Beschluß der Delegiertenversammlung (DV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu allen DV eingeladen. Sie haben Stimmrecht, das jedoch bei Wiedereintritt in ein Amt ruht.</p> | |
| | <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Jeder Verein, der am Darts-Spielbetrieb des HBDV teilnehmen will, muss einem LSB und dem HBDV beitreten. Er beantragt die Mitgliedschaft textförmlich unter Vorlage folgender Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Formloses Antragsschreiben b) Mitgliedsbestandsmeldung für die Darts-Aktiven des Vereins gemäß Vordruck c) Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangabe und Nennung einer verbindlichen E-Mail-Adresse d) Kopie der aktuellen Vereinssatzung e) Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister f) Aktuell gültigem Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes g) Schriftliche Erklärung, mit der die Satzung und Ordnungen des HBDV und DDV anerkannt werden h) Nachweis zur Mitgliedschaft in einem Landessportbund oder Nachweis über die beantragte Mitgliedschaft <p>(2) Die Aufnahme erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Gegen eine Aufnahme kann innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe beim Präsidium Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist mit</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Begründung textförmlich an das Präsidium zu richten, welches spätestens drei Monate nach fristgerechtem Einspruch eine Delegiertenversammlung einzuberufen hat, die über den Einspruch endgültig entscheidet.</p> <p>(4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine einmalige Beitrittsgebühr i.H.v 100,00 EUR zu entrichten.</p> <p>(5) Mehrspartenvereine, die bereits Mitglied in einem Landessportbund sind und eine Dartabteilung gründen, haben diese beim HBDV als zuständigem Fachverband anzumelden und einen Mitgliedsantrag nach Buchst. a) und b) einzureichen.</p> <p>(6) Bei Zusammenschlüssen von Vereinen und/oder Darts-Abteilungen innerhalb des HBDV wird der neue Verein statt der alten Vereine/Abteilungen Mitglied im HBDV. Der neu entstandene Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der in ihm aufgegangenen Vereine/Abteilungen. Eine Beitrittsgebühr entfällt.</p> <p>(7) Jede natürliche Person, die Mitglied im HBDV e.V. nach § 3 b) werden möchte, beantragt die Mitgliedschaft unter Vorlage des Mitgliedsantragsformulars zzgl. der jeweils gültigen Anlagen beim Präsidium.</p> <p>(8) Bei Minderjährigen nach § 3 b) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.</p> <p>(9) Die fördernde oder außerordentliche Mitgliedschaft nach § 3 c) und d) kann formlos beantragt werden.</p> <p>(10) Die Aufnahme als förderndes oder außerordentliches Mitglied erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.</p> |
| <p>§6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>§6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.</p> <p>§6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum HBDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p> <p>§6.3 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Präsidium spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.</p> | <p>§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im HBDV erlischt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Austritt b) Ausschluss c) Streichung d) Auflösung des Vereins e) Todesfall (z.B. Ehrenmitgliedschaft) |

§6.4 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des HBDV verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen gröblich mißachtet oder Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Es kann die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschließen.

§6.5 Richtet sich das Ausschlußverfahren gegen ein mittelbares Mitglied, so kann das Präsidium dem Verein, dem der/die Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen oder ein Schiedsgerichtverfahren einzuleiten.

§6.6 Vor jeder Entscheidung ist dem/der Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er/sie davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluß durch das Präsidium hat der/die Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten DV vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§6.7 Die Regelungen von §6.1 - §6.6 gelten analog für Ehrenmitglieder des HBDV.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vor Geschäftsjahresende per Einschreiben erklärt werden. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden gehen alle Mitgliederrechte verloren.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des HBDV vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Delegiertenversammlung angerufen werden, welche spätestens drei Monate nach fristgerechtem Einspruch einzuberufen ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.
- (4) Grundsätzlich gilt ein Verein als ausgeschlossen, wenn seine Mitgliedschaft in einem Landessportbund endet. Die Feststellung trifft das Präsidium. Es greifen in diesem Fall die Regelungen unter Ziff. (3).
- (5) Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als drei Monate im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum HBDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der

| | |
|--|--|
| | Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des HBDV gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. |
| <p>§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</p> <p>§7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>§7.1.1 ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung und den anderen Organen laut §8 auszuüben.</p> <p>§7.1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.</p> <p>§7.1.3 nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des HBDV teilzunehmen.</p> <p>§7.1.4 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum gleichmäßigen Wohl aller zu verlangen.</p> <p>§7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <p>§7.2.1 die Satzung und Ordnungen des HBDV sowie von den Organen gefaßte Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>§7.2.2 die von der DV festgesetzten Beiträge zu zahlen.</p> <p>§7.3 Die Verpflichtungen aus §7.2 obliegen auch den mittelbaren Mitgliedern.</p> | <p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder bei der Delegiertenversammlung aus. Einzelheiten dazu regelt § 9.</p> <p>(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des HBDV zu wahren, bei Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.</p> <p>(3) Personen, die an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen möchten (Sporttreibende), unterliegen den Vereinsregeln durch vertragliche Unterwerfung. Sie haben einer Sportlervereinbarung zu unterzeichnen, die sie für die Dauer eines Wettbewerbs an die Sport- und Wettkampfregelein des Vereins bindet.</p> <p>(4) Mitglieder, Sporttreibende, Funktionstragende und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o.a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung und der Verbandsgerichtbarkeit, Amtsenthaltungen oder Kündigungen zu rechnen.</p> |
| | <p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird in einer Beitragsordnung von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.</p> <p>(2) Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einen Zusatzbeitrag beschließen, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>(3) Das Präsidium kann über Beitragsstundung und Beitragsermäßigung entscheiden.</p> <p>(4) Sonstige finanzielle Leistungen der Vereine sind in der Finanzordnung und in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.</p> |
| §8 ORGANE DES VERBANDES | § 8 Organe |

| | |
|---|--|
| <p>§8.1 Die Organe des Verbandes sind: §8.1.1 die Delegiertenversammlung §8.1.2 das Präsidium §8.1.3 das erweiterte Präsidium §8.1.4 die Kassenprüfer §8.2 Die Mitgliedschaft zu einem Verbandsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Ausgaben findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Präsidiums statt.</p> | <p>(1) Die Organe des HBDV sind: a) Die Delegiertenversammlung b) Der Vorstand c) Das Präsidium d) Der Jugendausschuss e) Das Verbandsgericht f) Sonstige Ausschüsse/Kommissionen (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.</p> |
| <p>§9 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV) §9.1 Termin, Einberufung, Leitung §9.1.1 Die DV findet einmal im Jahr, und zwar am Ende des Geschäftsjahres, statt. §9.1.2 Der Termin wird mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der DV schriftlich beim Präsidium vorliegen und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der DV bekanntgegeben werden. §9.1.3 Eine außerordentliche DV ist vom Präsidium einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten sie beantragt. Der/Die PräsidentIn bzw. sein/ihr/ihre StellvertreterIn aus dem Präsidium leitet die DV. Über die Verhandlungen der DV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. §9.2 Zusammensetzung Die DV setzt sich zusammen aus: §9.2.1 den stimmberechtigten Delegierten der mittelbaren Mitglieder (Mannschaftskapitäne oder dessen Vertreter aller im HBDV organisierten Mannschaften der Bremer Dartliga).</p> | <p>§ 9 Delegiertenversammlung (1) Oberstes Organ des HBDV ist die Delegiertenversammlung. Der Delegiertenversammlung gehören an: a) Die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme; b) Die gesetzlichen Vertreter (§ 26 BGB) oder von diesen, textförmlich, ermächtigte Personen der ordentlichen Mitglieder (nach § 3 Abs. 1a) mit je sechs Stimmen pro Verein und zusätzlich je sechs Stimmen pro im Ligabetrieb von dem Verein gemeldete, aktive Mannschaft. Zum Nachweis ihrer Berechtigung übersenden die o.g. Mitglieder einmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem der Vertretervorstand und dessen Zeichnungsberechtigung hervorgeht an das Präsidium, und nachfolgend zeitnah bei diesbezüglichen Änderungen. Eine Stimmenbündelung je Mitgliedsverein ist möglich, eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitgliedsvereine ist nicht möglich; c) Die ordentlichen Mitglieder (nach § 3 Abs. 1 b) mit je einer Stimme; d) Die Ehrenmitglieder, mit je einer Stimme; e) Das Verbandsgericht (mit beratender Funktion); f) Die außerordentlichen Mitglieder (nach § 3 Abs. 1 d). Für diese gilt die gleiche Vertretungsregelung wie für Ordentliche Mitglieder. Sie haben</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§9.2.2 den Präsidiumsmitgliedern des HBDV. §9.2.3 den Ehrenmitgliedern des HBDV. §9.3 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit §9.3.1 Jede Mannschaft der Bremer Dartliga hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, eine entsprechende Legitimation ist zwingend vorgeschrieben. §9.3.2 Jedes Präsidiumsmitglied, Ehrenmitglied und Bezirksverbandsvorsitzende hat eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Bezirksverbandsvorsitzende können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und nicht eine andere Stimme vertreten. §9.3.3 Jeder Delegierte vertritt nur eine Stimme. §9.3.4 Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. §9.4 Aufgaben der DV §9.4.1 Die DV stellt als Versammlung der Mitglieder des HBDV das höchste Organ dar. Ihr steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen worden ist. §9.4.2 Ihrer Entscheidung unterliegt insbesondere: §9.4.2.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums. §9.4.2.2 die Entlastung des Präsidiums des HBDV. §9.4.2.3 die Wahl der Präsidiumsmitglieder, der beiden Kassenprüfer und der in §8.1 weiter genannten Organen des HBDV. §9.4.2.4 die Genehmigung des Haushaltsplans. §9.4.2.5 die Beschlußfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen. §9.4.2.6 die Festsetzung der zu entrichtenden Beiträge. §9.4.2.7 die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern §9.4.2.8 die Auflösung des Verbandes. §9.4.3 Die Tagesordnung einer ordentlichen DV hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: §9.4.3.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der DV sowie Feststellung der Stimmberechtigten.</p> | <p>kein Stimmrecht, verfügen jedoch über ein Rederecht und Antragsbefugnis. (2) In jedem Geschäftsjahr seil-muss eine Delegiertenversammlung stattfinden. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform beantragen. (3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens sechs Wochen vorher in Textform und/oder über die lokale Presse und/oder die Internetseite des HBDV zu erfolgen. (4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand vorliegen. (5) Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn vorher 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen. (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. (8) Die Delegiertenversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit Beider bestimmt die Versammlung eine Sitzungsleitung. (9) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben ist. (10) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere: a) Entgegennahme des Jahresberichtes; b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen; c) Entlastung des Vorstandes; d) Wahl des Vorstandes e) Wahl des Präsidiums; f) Wahl des Verbandsgerichts; g) Bestätigung der Jugendvertretung des Jugendausschusses; h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>§9.4.3.2 Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer sowie Aussprache darüber.</p> <p>§9.4.3.3 Entlastung des Präsidiums.</p> <p>§9.4.3.4 Anträge des Präsidiums, der Organe sowie der Mitglieder.</p> <p>§9.4.3.5 Verschiedenes.</p> <p>§9.4.4 Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und Organen des HBDV eingebracht werden. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.</p> <p>§9.4.5 Der/Die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn und der/die SchatzmeisterIn des HBDV werden grundsätzlich durch geheime Wahl bestimmt, alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, soweit kein Antrag auf namentliche oder geheime Wahl gestellt wird.</p> <p>Es sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:</p> <p>§9.4.5.1 zur Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin ist die absolute Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten nötig. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der die relative Stimmenmehrheit erreicht.</p> <p>§9.4.5.2 bei allen anderen Abstimmungen ist die relative Stimmenmehrheit genügend.</p> <p>§9.4.5.3 bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten nötig.</p> <p>§9.4.6 Die von der DV gefaßten Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekanntzugeben.</p> | <ul style="list-style-type: none"> i) Satzungsänderungen; j) Beschlussfassung über Anträge; k) Beschlussfassung über Ordnungen gemäß § 2 Abs. 2); l) Ernennung von Ehrenmitgliedern; m) Auflösung und Zweckänderung des HBDV. |
| | <p>§ 10 Wahlen</p> <p>(1) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie volljährig, geschäftsfähig und natürliche Personen sind.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>(2) Alle Ämter sind Ehrenämter. Ausnahmen können im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EstG und der finanziellen Möglichkeiten vom Vorstand beschlossen werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand und das Präsidium bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Vorstandes und des Präsidiums ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(4) Die Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim sowie getrennt voneinander durchzuführen. Liegt bei den Wahlen zum Vorstand jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich eine offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.</p> <p>(5) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.</p> <p>(6) Alle Abstimmungen und Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.</p> |
| <p>§10 DAS PRÄSIDIUM</p> <p>§10.1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <p>§10.1.1 dem/der Präsidenten/Präsidentin</p> <p>§10.1.2 dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin</p> <p>§10.1.3 dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin</p> <p>§10.2 Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium i.S.d. § 10.1, sowie</p> <p>§10.2.1 dem/der Landessportwart/Landessportwartin</p> <p>§10.2.2 dem/der Schriftführer/Schriftführerin</p> <p>§10.2.3 dem/der Medienreferent/Medienreferentin</p> | <p>§ 11 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) 1. Vorsitzender/Vorsitzendem,</p> <p>b) 2. Vorsitzender/Vorsitzendem,</p> <p>c) Leitung Finanzen</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft eines weiteren Vorstandsmitgliedes, er vertritt den HBDV gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Vorstand durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§10.2.4 dem/der Ligaleiter/Ligaleiterin</p> <p>§10.3 Das Präsidium wird von der DV für jeweils 4 Jahre gewählt. Wählbar sind Personen die das 18te Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Wahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Amtsvorgängers. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der 4 Geschäftsjahre aus, so ernennt das Präsidium ein kommissarisches Mitglied. Nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bleibt das bisherige Präsidium bis Neuwahl im Amt.</p> <p>§10.4 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat es innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche DV einzuberufen.</p> <p>§10.5 Der Verband wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muß, durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Der/Die PräsidentIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung sein/seine/ihr/ihre VertreterIn kann ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte ermächtigen.</p> <p>§10.6 Das Präsidium ist nach der DV das höchste Organ des HBDV. Es führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der DV gefaßten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>§10.6.1 die Durchführung der Beschlüsse der DV.</p> <p>§10.6.2 die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung.</p> <p>§10.6.3 die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage DV.</p> <p>§10.6.4 die Berufung von Ausschüssen oder Kommissionen auf Zeit.</p> <p>§10.7 Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher des HBDV nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.</p> | <p>im Vorstand werden die Aufgaben vorübergehend vom Vorstand an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, bis die nichtbesetzte Funktion besetzt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Abschlüsse von Verträgen und Finanztransaktionen oberhalb eines in der Finanzordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(3) Jedes Vorstandsmitglied muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung; b) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; c) Beschlussfassung über die Haushaltspläne; d) Verwaltung des HBDV-Vermögens; e) Interessensvertretung des HBDV im LSB Bremen und im DDV; f) kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds; g) Aufstellung von Ordnungen nicht satzungsrechtlicher Art (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, etc.). <p>(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.</p> |
| | <p>§ 12 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Landessportwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Medienreferent/in, dem/der Ligaleiter/in, dem/der Jugendleiter/in. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Personen in das Präsidium berufen.</p> <p>(2) Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>(3) Das Präsidium berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Es wird bei Bedarf von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Dies soll in der Regel zweimal im Jahr, bestenfalls halbjährlich, erfolgen. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es mindestens drei Präsidialmitglieder beantragen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung.</p> <p>(4) Dem Präsidium obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung des Haushaltsplanes; b) Beratung der Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie etwaiger Anträge des Vorstandes; c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern; d) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport; e) Durchführung des Ligaspielbetriebs, Meisterschaften, Ranglistenturnieren und Pokalturnieren; f) Bildung von Fachausschüssen/Kommissionen und die Berufung ihrer Mitglieder; g) Beratung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis; h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung. <p>(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.</p> |
| | <p>§ 13 Sonstige Ausschüsse / Kommissionen Die sonstigen Ausschüsse/Kommissionen und deren Mitglieder werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen/Kommissionen obliegen insbesondere Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen. Die Ausschuss-/Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.</p> |
| <p>§11 DIE KASSENPRÜFER §11.1 Die DV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der DV Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur jeweils einen der beiden Kassenprüfer zulässig.</p> | <p>§ 14 Rechnungsprüfung (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich von bis zu drei auf der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen geprüft. Die Rechnungsprüfer/innen geben der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung des Vorstandes.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§11.2 Pro Jahr ist der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer neu zu wählen.</p> | <p>(2) Die Rechnungsprüfer/innen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmalig in Folge zulässig, wobei der/die am längsten im Amt befindliche Rechnungsprüfer/in automatisch ausscheidet. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium angehören.</p> |
| | <p>§ 15 Verbandsgericht</p> <p>(1) Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Für diese Mitglieder wird jeweils ein Ersatzmitglied gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des HBDV außer der Delegiertenversammlung angehören.</p> <p>(3) Das Verbandsgericht ist ein unechtes Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten innerhalb des HBDV ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen, bevor der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.</p> <p>(4) Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsgerichtes und Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, welche das Verbandsgericht selbst erarbeitet und ggf. ändert und anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(5) Im Rahmen der Ordnungen des HBDV ist das Präsidium berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind z. B. Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss. Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn ein zu ahndender Tatbestand vor Verwirklichung in der Satzung bzw. in den dazugehörigen Ordnungen genannt ist. Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Die Verbandsstrafen ergeben sich aus den Ordnungen des HBDV, sowie ergänzend aus der Disziplinarordnung des DDV.</p> |
| | <p>§ 16 Vertretung bei Dachverbänden</p> <p>Der Vorstand vertritt die Interessen des HBDV als Delegierte auf den Sitzungen der Dachverbände. Zusätzlich kann die Delegiertenversammlung des HBDV jährlich weitere Delegierte wählen. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>§ 17 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im DDV ergeben, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern der Dart-Vereine- oder Abteilungen, Funktionsträger/innen, Trainer/innen und Schiedsrichter/innen im HBDV digital gespeichert.</p> <p>(2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung.</p> |
| | <p>§ 18 Verurteilung von Gewalt</p> <p>(1) Der HBDV, seine Mitglieder und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>(2) Der HBDV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.</p> <p>(3) Der HBDV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>(4) Mitglieder, Funktionsträger/innen und Beauftragte des HBDV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren oder Amtsenthebung zu rechnen.</p> |
| | <p>§ 19 Haftung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem HBDV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.</p> <p>(3) Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.</p> |
| | <p>§ 20 Verbandsjugend</p> <p>(1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Dart-Jugend des HBDV als die Jugendorganisation des HBDV gemäß der von der Jugendvollversammlung verabschiedeten Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums des HBDV bedarf.</p> <p>(2) Anträge der Dart-Jugend können an das Präsidium oder die Delegiertenversammlung gestellt werden.</p> |
| <p>§12 AUFLÖSUNG DES VERBANDES</p> <p>Die Auflösung des Verbandes kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden, und auch nur auf einer eigens dazu einberufenen DV. Erscheinen zur Beschlußfassung weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in der Lage, mit drei Viertel Mehrheit die Auflösung zu beschließen.</p> | <p>§ 21 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins ist in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung möglich. Diese Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Sind 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist nach spätestens vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> |
| | <p>§ 22 Ermächtigung des Vorstands</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen, insbesondere um eine Eintragung ins Vereinsregister zu erhalten oder um die Gemeinnützigkeit zu behalten. Anpassungen, die die inhaltlichen Regelungen des Vereins betreffen, sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§13 FRISTEN Bei Fristgebundenheit (Anträge, Austritte usw.) gilt das Datum des Poststempels.</p> | <p>§ 23 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom tt.mm.jjjj beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.</p> |
|--|--|